

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stadtrat Stefan Szuggat
Verantwortlich:	Luther, Ingmar

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	06.05.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.

Denkmalpflege: steinerne Turm

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen (AKUSW) am 28.01.2026 (Sitzungsnummer AKUSW/002/2026) wurde durch die Fraktionen B'90/Die Grünen und Volt eine Anfrage zum baulichen Zustand des sogenannten „Steinernen Turms“ im Bereich der Westfalahallen gestellt. Hintergrund der Anfrage sind Beobachtungen zum aktuellen Zustand des als Baudenkmal eingetragenen Bauwerks sowie Fragen zur Kontrolle, Pflege und zum Umgang mit möglichen Substanzschäden.

Der Steinerne Turm ist Bestandteil des städtischen Denkmalbestandes und besitzt aufgrund seiner bau- und stadtgeschichtlichen Bedeutung einen besonderen Stellenwert für die Stadt Dortmund.

Die Verwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt Stellung.

1. In welchem baulichen Zustand befindet sich der Steinerne Turm aktuell?

Grundsätzlich ist das Denkmal in einem guten Zustand. Es konnten aber Schäden am Mauerwerk und am Dach dokumentiert werden. Die Schäden am Mauerwerk sind u.a. infolge von sich ausbreitendem Grünwuchs entstanden.

2. Wann wurde der Turm zuletzt durch die zuständigen Stellen begutachtet und mit welchem Ergebnis?

Der Turm wurde am 04.03.2026 durch Mitarbeitende von 61/2-4 (Untere Denkmalbehörde) und 65/3 (Instandhaltung) begutachtet. Im Anschluss wurde der unmittelbare Umgebungsbereich vorsorglich durch 65/3 mittels Bauzäunen gesichert. Damit ist gewährleistet, dass für Passant*innen derzeit keine Gefährdung besteht, sollten sich Bauteile von der Fassade lösen - wovon nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht auszugehen ist.

Der aus dem Mauerwerk wachsende Baum wurde im Zuge der Sofortmaßnahmen entfernt. Die betreffende Stelle wurde anschließend provisorisch mit einem Netz gesichert.

Die vorgenannten Maßnahmen erfolgten als kurzfristige Sicherungsmaßnahmen. Eine originäre Zuständigkeit für das Bauwerk liegt weder bei 61/2-4 noch bei 65/3. Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich das Grundstück im Eigentum von FB 23, während die baulichen Aufbauten dem Eigentum von FB 63 zugeordnet sind. Für die Einleitung weitergehender Maßnahmen ist daher

zunächst eine Klärung der Zuständigkeit für das Bauwerk erforderlich.

3. Welche Mechanismen und Verantwortlichkeiten bestehen seitens der Stadt, um den Zustand von (Bau-)Denkmälern regelmäßig zu kontrollieren und frühzeitig Schäden festzustellen?

Die Verantwortung für die regelmäßige Kontrolle und bauliche Unterhaltung von Baudenkmalen richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen. Für städtische Liegenschaften werden Zuständigkeiten in der Regel über interne Zuständigkeitsregelungen sowie über Servicevereinbarungen zwischen den beteiligten Fachbereichen festgelegt.

Unabhängig davon besteht grundsätzlich die Verpflichtung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, den Erhalt und die Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen sicherzustellen. Dies schließt auch eine regelmäßige Inaugenscheinnahme und Kontrolle von Denkmalen ein. Für Baudenkmale ohne unmittelbare Nutzung besteht derzeit teilweise noch Klärungsbedarf hinsichtlich der organisatorischen Zuständigkeit für regelmäßige Kontrollen. An einer entsprechenden Regelung zur Sicherstellung regelmäßiger Überprüfungen wird aktuell gearbeitet.

4. Welche Maßnahmen sind kurzfristig möglich, um den aktuellen Schaden zu beseitigen und weitere Substanzschäden zu verhindern?

Zur Vermeidung weiterer Substanzschäden ist eine Entfernung des schädigenden Grünbewuchses am Turm erforderlich. In diesem Zusammenhang sollten auch die Fassadensteine im Bereich des Turmeingangs überprüft und - sofern erforderlich - nachbefestigt werden, da durch das Wurzelwachstum des zuvor vorhandenen Baumes Lockerungen im Mauerwerksverband nicht ausgeschlossen werden können.

Bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen sind die Vorgaben des Naturschutzrechts zu berücksichtigen. Insbesondere nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Rückschnitt bzw. eine Entfernung von Gehölzen grundsätzlich erst außerhalb der Schutzfrist, d. h. ab dem 01.10., zulässig, sofern keine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

5. Welche langfristigen Maßnahmen sind vorgesehen, um eine regelmäßige Pflege und Kontrolle von Baudenkmalen sicherzustellen und Folgekosten zu vermeiden?

Siehe Ausführungen zu Punkt 3. Nach abschließender Klärung der Zuständigkeit für die (Bau-)Denkmale ist vorgesehen, eine regelmäßige Inaugenscheinnahme der betreffenden Baudenkmale sicherzustellen. Ziel ist es, mögliche Schäden frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zeitnah einzuleiten, um Substanzverluste sowie daraus resultierende Folgekosten möglichst zu vermeiden.

Stefan Szuggat
Stadtrat